

Inhaltsverzeichnis

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben	
Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Schwaben	für das Haushaltsjahr 2022
Bekanntmachung des Bezirks Schwaben vom 6. September 2022	Vom 14. September 2022 170
Berichtigung der Veröffentlichung vom 6. September 2022 169	Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu)
	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
	Vom 23. September 2022 171
Bekanntmachungen anderer Behörden	Nichtamtlicher Teil
Landschaftspflegeverband Zusam	Buchbesprechungen 172
Haushaltssatzung	

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Schwaben

Bekanntmachung des Bezirks Schwaben vom 6. September 2022 Berichtigung der Veröffentlichung vom 6. September 2022

Auf Grund von § 11 Abs. 5 Satz 1, § 15 Abs. 2 und § 22 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Schwaben die nachstehende Bezirksfischereiverordnung:

§ 1

Fangbeschränkungen und Besatzverbote

(1) Abweichend von Nrn. 2.29, 2.31, 2.42, 2.47 und Nr. 2.48 der Anlage der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) werden zur Hege der genannten Fischarten folgende Schonmaße und Schonzeiten in Schwaben festgelegt:

1. Für Halblech, Iller (mit den Quellbächen Breitach, Stillach, Trettach) - bis zum Stauwehr Altusried - Weißsach, Wertach - vom Ursprung

bis Einlauf Kirnach - und Vils, jeweils mit allen Zuflüssen:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Bachforelle	15. September	keine
Salmo trutta f. fario	bis 31. März	Abweichung (26 cm).

2. Für Obere und Untere Argen, Bolgenach, Rothach, Leiblach, Oberreitnauer Ach (Lindauer Ach) und Aeschach, jeweils mit allen Zuflüssen:

- a) Der Besatz mit Regenbogenforellen (*Oncorhynchus mykiss*) ist untersagt.
- b) Für die Regenbogenforelle gilt folgende Fangbeschränkung:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Regenbogenforelle, <i>Oncorhynchus mykiss</i>	1. Oktober bis 15. März	keine Abweichung (26 cm).

3. Für den Seealpsee:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Seesaiblinge, <i>Salvelinus</i> spp.	keine Abweichung (1. Oktober bis 31. Dezember)	22 cm.

4. In allen wassergefüllten Erdaufschlüssen, soweit sie geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes sind:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Seeforelle Salmo trutta f. lacustris	keine Abwei- chung (1. Oktober bis 15. März)	45 cm.

5. Für die Iller, Fl.km 0,000 bis Fl.km 50,000

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Regenbogenfo- relle, Oncorhynchus mykiss	1. Oktober bis 15. März	keine Abweichung (26 cm).

6. Für alle nichtgeschlossenen Gewässer und für geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Aal Anguilla anguilla	keine	50 cm

- (2) Abweichend von Nr. 2.35 der Anlage zur AVBayFiG ist im Grüntensee für den Hecht das Schonmaß und die Schonzeit aufgehoben sowie der Besatz mit Hecht untersagt.

§ 2 Bußgeldvorschriften

Nach Art. 66 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Nr. 1 Buchst. a, b und d sowie Nr. 10 Buchst. i AVBayFiG kann mit Geldbuße bis zu 5000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 1 Fische der dort genannten Arten während der festgesetzten Schonzeiten oder vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
- entgegen § 1 Abs. 2 im Grüntensee Hechte aussetzt oder gefangene Hechte wieder aussetzt.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Bezirksfischereiverordnung gilt nicht für die Ausübung der Fischerei im Bodensee.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Augsburg, den 6. September 2022
Bezirk Schwaben

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

RABl. Schw. 2022 S. 169

Bekanntmachungen anderer Behörden

Landschaftspflegeverband Zusam

§ 1

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Vom 14. September 2022

I.

Auf Grund § 17 der Verbandssatzung vom 24. September 1971 (RABl. Schw. S. 167), in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juli 1989 (RABl. Schw. S. 138), zuletzt geändert mit Satzung vom 31.08.2007 (RABl. Schw. S. 214), Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung -GO- (BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Landschaftspflegeverband Zusam folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	34.000,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.400,-- €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbeitrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Zusmarshausen, den 14. September 2022
Landschaftspflegeverband Zusam

Martin Sailer
Landrat und Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Landschaftspflegeverbandes im Rathaus Zusmarshausen, Schulstraße 2, 86441 Zusmarshausen, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2022 S. 170

**Zweckverband Landwirtschaftsschule
Kempten (Allgäu)**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022**

Vom 23. September 2022

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	288.000,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	173.300,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der Umlagenbedarf des Zweckverbandes zur Finanzierung der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben beträgt

65.000,00 €

Hiervon entfallen:

Auf die Betriebsumlage	0,00 €
und auf die Investitionsumlage	65.000,00 €

2. Entsprechend der Satzung des Zweckverbandes ist die Verbandsumlage vom Landkreis Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu) zu je 50 % zu leisten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 48.000,00 € festgesetzt (Gemäß Art. 73 GO).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 23. September 2022
Zweckverband Landwirtschaftsschule
Kempten (Allgäu)

Josef Mayr
Zweckverbandsvorsitzender

II.

ring 97, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Adenauer-

RABl. Schw. 2022 S. 171

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Braun/Keiz:

Fischereirecht in Bayern
Kommentar

82. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Januar 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

- Fortschritt auch für den Gewässerschutz: Keine Biozide mehr auf naturnahen Gewässerrandstreifen und in Auwäldern.
- Sämtliche Vorschriften über Fischereigenossenschaften hat der Gesetzgeber überarbeitet.
- Die Änderungen der AVBayFiG zum 1. März 2022 finden Sie komplett bereits in dieser Aktualisierung.

Koch/Reuter/Rustler:

Technische Baubestimmungen
mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr Textsammlung

97. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Januar 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Das Highlight dieser Aktualisierung sind die Neufassungen der Normen DIN 4108-4 und DIN 18065; Kennzahlen 5.1.40 und 9.1.10.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder
Kommentar

156. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Februar 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:
Eine Aktualisierung der Kommentierung zu §§ 14, 54 BeamtVG sowie zu § 7 VersLastTeilStV und Art. 26 BayBeamtVG.

Ecker:

Kommunalabgaben in Bayern

72. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. April 2022
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu Kz. 10.00 (Kommunalabgabengesetz), 27.00 (Grundbegriffe), 31.00 (Realsteuern), 32.00 (Verbrauch-/Aufwandsteuern), 43.00 (Erschließungsbeitrag), 44.00 (Straßenausbaubeitrag), 82.00 (Festsetzungsverfahren), 83.00 (Erhebungsverfahren), 84.00 (Vollstreckungsverfahren) und 88.00 (Rechtsschutz) aktualisiert.

RABl. Schw. 2022 S. 172

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.